

TG_OBERGERICHT RBOG 2009 Nr. 14 vom 22. Dezember 2008

Tg Obergericht, 2008-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_RBOG_2009_Nr._14

FR: TG_OBERGERICHT RBOG 2009 Nr. 14 du 22 décembre 2008

IT: TG_OBERGERICHT RBOG 2009 Nr. 14 del 22 dicembre 2008

Regeste

Der (rechtskräftige) Kostenspruch eines Rechtsöffnungsentscheids ist ein Titel für die definitive Rechtsöffnung; Bestätigung von RBOG 1998 Nr. 7 erwog das Obergericht, der Kostenspruch des Summarrichters im Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung stelle einen Titel für die definitive Rechtsöffnung dar. Sei eine Aberkennungsklage hängig, so bleibe die Betreuung eingestellt, und es könne keine Fortsetzung der Betreuung verlangt werden, insbesondere nicht für die bisher angefallenen ...

Volltext

Thurgau Obergericht Rechenschaftsbericht 22.12.2008 RBOG 2009 Nr. 14 (BR.2008.83)
Thurgovie Obergericht Rechenschaftsbericht 22.12.2008 RBOG 2009 Nr. 14 (BR.2008.83)
Turgovia Obergericht Rechenschaftsbericht 22.12.2008 RBOG 2009 Nr. 14 (BR.2008.83)

Der (rechtskräftige) Kostenspruch eines Rechtsöffnungsentscheids ist ein Titel für die definitive Rechtsöffnung; Bestätigung von RBOG 1998 Nr. 7 erwog das Obergericht, der Kostenspruch des Summarrichters im Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung stelle einen Titel für die definitive Rechtsöffnung dar. Sei eine Aberkennungsklage hängig, so bleibe die Betreuung eingestellt, und es könne keine Fortsetzung der Betreuung verlangt werden, insbesondere nicht für die bisher angefallenen ...

RBOG 2009 Nr. 14 RBOG 2009 Nr. 14 Der (rechtskräftige) Kostenspruch eines Rechtsöffnungsentscheids ist ein Titel für die definitive Rechtsöffnung; Bestätigung von RBOG 1998 Nr. 7 (Art. 80 ff., 68 SchKG) 1. Im Entscheid RBOG 1998 Nr. 7 erwog das Obergericht, der Kostenspruch des Summarrichters im Entscheid über die provisorische Rechtsöffnung stelle einen Titel für die definitive Rechtsöffnung dar. Weder die Aberkennungsklage nach Art. 83 Abs. 2 SchKG noch die im ordentlichen Prozessverfahren zu erhebende Klage auf Feststellung oder Bestreitung neuen Vermögens nach Art. 265a Abs. 4 SchKG seien Rechtsmittel. Mit der Aberkennungsklage werde die Feststellung der Nichtexistenz der betriebenen Forderung verlangt, nicht aber die Aufhebung der provisorischen Rechtsöffnung. Daher werde auch der Kostenspruch im Rechtsöffnungsverfahren vom Ausgang des Aberkennungsprozesses nicht unmittelbar berührt. Daran ändere die (missverständliche) Formulierung in BGE 68 III 89 nichts, wonach dem obsiegenden Schuldner mit Rücksicht darauf, dass die Rechtsöffnung nach dem damaligen Rechtszustand begründet gewesen sei, Aberkennung nur für die Forderung, nicht aber auch für die Kosten der Betreuung und der Rechtsöffnung gewährt werde. Die Einreichung einer Aberkennungsklage beeinträchtige die Rechtskraft des Rechtsöffnungsentscheids und namentlich die damit verbundene Kostenverfügung nicht.

2. a) Mit RBOG 2007 Nr. 24 ist der Entscheid in RBOG 1998 Nr. 7 nicht überholt.

Dies zeigt bereits der Titel von RBOG 2007 Nr. 24 : "Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen bei vorsorglichen Massnahmen, wenn einer Partei Frist zur Klage angesetzt wird (§§ 75, 161 ff. ZPO)". Beim Rechtsöffnungsverfahren handelt es sich nicht um eine vorsorgliche Massnahme für einen späteren Hauptprozess, sondern um ein eigenständiges, rein betriebsrechtliches Verfahren [1] . b) BGE 130 III 520 ff., welcher vom Rekurrenten angerufen wird, befasst sich mit der Frage, ob der Gläubiger auch Betriebskosten zu tragen hat, welche über den einverlangten Kostenvorschuss hinausgehen; das Urteil ist somit für die hier zu entscheidende Frage nicht einschlägig. 3. a) Im Urteil 7B.49/2003 führte das Bundesgericht aus, sowohl die Gerichts- als auch die Parteikosten des Rechtsöffnungsverfahrens vor allen kantonalen Instanzen seien Bestandteile der Betriebskosten im Sinn von Art. 68 Abs. 1 SchKG. Der Gläubiger sei nach Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt, diese Kosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben. Könne sich jedoch ein Schuldner der Betreuung mit Erfolg widersetzen oder führe der Gläubiger die Betreuung nicht bis zur Verwertung/Verteilung weiter, so müsse er die Betriebskosten selber tragen. Betriebskosten dürften grundsätzlich nicht selbstständig in Betreuung gesetzt werden. Sei eine Aberkennungsklage hängig, so bleibe die Betreuung eingestellt, und es könne keine Fortsetzung der Betreuung verlangt werden, insbesondere nicht für die bisher angefallenen Betriebskosten. Dies gelte unabhängig davon, ob die Rechtsöffnungskosten im Aberkennungsprozess neu verlegt werden könnten oder nicht [2] . b) Das Obergericht kann der in diesem Urteil vertretenen Auffassung nicht folgen. Wenn Betriebskosten nicht selbstständig in Betreuung gesetzt werden dürfen, heisst dies, dass für sie ein Fortsetzungsbegehren nur zusammen mit der ursprünglichen Forderung gestellt werden kann. Obsiegt der Gläubiger im Aberkennungsprozess nur zu einem kleinen Teil, kann die Betreuung fortgesetzt werden, und der Gläubiger ist berechtigt, die Betriebskosten von den Zahlungen des Schuldners vorab zu erheben [3] . Falls beim Schuldner genügend Mittel vorhanden sind, wird der Gläubiger somit die gesamten Kosten ersetzt erhalten. Führt allerdings eine Aberkennungsklage zum Erfolg, so wird die Betreuung eingestellt, und der Schuldner ist zu keinen Zahlungen verpflichtet, mit welchen die Betriebskosten vorab bezahlt werden könnten. Dies würde dazu führen, dass die Geltendmachung der rechtskräftig festgestellten Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens effektiv vom Ausgang der Aberkennungsklage abhinge. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Ausführungen im Entscheid BGE 123 III 220 ff., wonach das Rechtsöffnungsverfahren ein in sich abgeschlossenes Verfahren sei, die Aberkennungsklage nicht dessen Fortsetzung darstelle und der Fortbestand des formell rechtskräftigen Kostenspruchs des Rechtsöffnungsverfahrens nicht von der Gutheissung der Aberkennungsklage abhängig sei [4] . Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Gläubiger während der Hängigkeit einer Aberkennungsklage für die gleiche Forderung noch einmal eine Betreuung einleiten darf [5] , ihm dieses Recht aber für rechtskräftig festgestellte (und im Aberkennungsverfahren nicht abänderbare) Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens nicht zustehen sollte. Obergericht, 22. Dezember 2008, BR.2008.83 [1] BGE 123 III 230 [2] BGE vom 11. Juni 2003, 7B.49/2003, Erw. 3 [3] Art. 68 Abs. 2 SchKG [4] BGE 123 III 230 [5] BGE 128 III 384 f.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.